

158 C 17661/12

Verfügung

Rechtsstreit

_____ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter _____

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 09.10.2012 Stellung nehmen innerhalb von drei Wochen.

121013 421 3

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Das Gericht rät den Parteien zu einem zeitnahen und endgültigen Abschluss des Rechtsstreits durch Abschluss eines Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen.
- 3.2. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
- 3.3. Im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen hat das Gericht keine ernsthaften Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerinnen.
- 3.4. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken.
Die Klägerinnen haben nachvollziehbar vorgetragen, wie sie den geltend gemachten Schaden im Rahmen der Lizenzanalogie auf der Grundlage einer Angebotslizenz berechnen. Das Gericht sieht sich insoweit in der Lage, den geltend gemachten Schaden zu schätzen, § 287 ZPO. Dabei erscheinen jeweils 300,00 € für das öffentliche Zugänglichmachen eines vollständigen Hörbuchs angemessen.
Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen. Soweit der Beklagte davon ausgeht, dass zwischen den Klägerinnen und ihren Prozessbevollmächtigten eine pauschale Honorarvereinbarung bestünde, ist er für diesen ihm günstigen Umstand darlegungs- und beweispflichtig.
- 3.5. Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 23.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde. Als maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verfahrenshandlung sieht das Gericht dabei die Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid am 02.01.2012 an.
- 3.6. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG nicht ein, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im

Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten zweier Hörbücher in einer Internetaustauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internetaustauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

- 3.7. Den Beklagten trifft die sekundäre Darlegungslast, dass weder er als Anschlussinhaber, noch eine andere Person aus seiner Sphäre für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich war. Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten erfolgte, sind die Klägerinnen. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot vorhanden. Soweit der Beklagte die fehlerfreie Ermittlung und Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adressen bestreitet, müsste ein Sachverständigengutachten zur Klärung dieser Frage eingeholt werden. In diesem Zusammenhang gibt das Gericht zu bedenken, dass der Internetanschluss des Beklagten unter 9 verschiedenen IP-Adressen zu 29 unterschiedlichen Zeitpunkten beauskunftet wurde. Nach Ansicht des Gerichts ist es deshalb unwahrscheinlich, dass, eine fehlerhafte Ermittlung der IP-Adressen unterstellt, dennoch - und zwar gleich 29 Mal - der Anschluss des Beklagten beauskunftet wird. Das Gericht weist weiter darauf hin, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens ein - im Verhältnis zur Klageforderung - nicht unerhebliches Kostenrisiko für die am Ende mit den Kosten des Rechtsstreits belastete Partei bedeutet. In vergleichbaren Fällen hat das Gericht den Kostenvorschuss nach Rücksprache mit dem Sachverständigen auf 6.000,00 € festgesetzt. Selbst bei einem nur teilweisen Unterliegen einer Partei (Schadensersatz oder Rechtsanwaltskosten) dürfte die insoweit verbleibende Kostenlast die gesamte Klageforderung regelmäßig übersteigen.

Sollte aber, ggf. nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens feststehen, dass der Anschluss des Beklagten fehlerfrei ermittelt wurde, trifft den Beklagten nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Anschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten

der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag in erheblicher Weise bestritten, trifft den Beklagten neben der Darlegungs- auch die Beweislast für sein Vorbringen.

Vor diesem Hintergrund ist der bisherige Vortrag des Beklagten nicht ausreichend, um den Anforderungen, die sich aus seiner sekundären Darlegungslast ergeben, zu genügen. Soweit der Beklagte vorträgt, zum fraglichen Zeitpunkt der Rechtsverletzungen nicht zuhause gewesen zu sein, entlastet ihn das zunächst nicht. Denn die Nutzung einer Tauschbörse im Internet ist nicht von der persönlichen Anwesenheit des Nutzers während des Nutzungsvorgangs abhängig. Über die Behauptung des Beklagten, der Rechner sei während seiner Abwesenheit ausgeschaltet gewesen, müsste Beweis erhoben werden. Insoweit weist das Gericht darauf hin, dass die Klägerinnen einer Parteieinvernahme des Beklagten widersprochen haben.

- 3.8. Das Gericht rät den Parteien deshalb zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - vor allem für den Beklagten - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg.

Vergleichsvorschlag:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 829,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 12.10.2012


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle